

URBIS in Ostdeutschland – engagiert für Vielfalt und eine offene Gesellschaft, für Mut zu Begegnung und Dialog

Fördergrundsätze (Stand Februar 2026)

1. Grundlagen

Die Stiftung fördert im Wege der Projektförderung Maßnahmen zum Zweck

- der Stärkung einer demokratischen und vielfältigen Zivilgesellschaft,
- der Chancengerechtigkeit junger Menschen sowie
- der Bekämpfung von Diskriminierung von Minderheiten, von Rassismus und Intoleranz.

Gefördert werden Projekte von gemeinnützigen Trägern mit einer Fördersumme von maximal 5.000 €. Aufgrund der begrenzten Fördermittel freuen wir uns über Anträge mit kleineren Fördersummen, die wir schnell und unbürokratisch bearbeiten werden.

Das zivilgesellschaftliche Engagement der Antragsteller*innen für die demokratischen Grundwerte, Grund- und Menschenrechte ist Voraussetzung für die Beantragung von Fördermitteln aus dem Fonds. Parteipolitische Aktivitäten sind von der Förderung ausgeschlossen.

2. Gegenstand der Förderung

Die Stiftung unterstützt zur Umsetzung der oben genannten Ziele

- die strukturelle Stärkung der demokratischen Zivilgesellschaft
- die lokale und überregionale Vernetzung zivilgesellschaftlicher Akteure,
- Initiativen für Empowerment (Selbstermächtigung), Selbstwirksamkeit und Handlungsfähigkeit von marginalisierten Gruppen,
- Demokratiebildung und demokratische Teilhabe,
- Projekte gegen Rechtsextremismus, Antisemitismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit,
- Maßnahmen, die Kindern und Jugendlichen kulturelle und soziale Teilhabe ermöglichen und Chancengerechtigkeit verbessern sowie
- den interkulturellen Austausch.

Der Schwerpunkt der Förderung liegt auf Vorhaben von Jugendlichen und jungen Erwachsenen oder Vorhaben, die intergenerational ausgerichtet sind.

Zielgebiet der Förderung ist Ostdeutschland mit dem Fokus auf Projekte und Antragssteller*innen im ländlichen Raum und in strukturschwachen Regionen.

Die Projekte sollen nachhaltig wirken.

3. Voraussetzung der Förderung

- Der Antragsteller/die Antragstellerin muss die Gewähr dafür bieten, dass er/sie aufgrund der personellen, finanziellen und sachlichen Grundausstattung in der Lage ist, das Vorhaben durchzuführen.
- Zuwendungsempfänger können in der Regel nur juristische Personen oder rechtsfähige Vereine sein, die einen Nachweis ihrer Gemeinnützigkeit vorlegen können.
- Der Antragsteller/die Antragstellerin ist verpflichtet, die Zuwendung im Sinne des Stiftungszwecks (§ 2, Abs. 1 der Satzung der Stiftung Urbis Foundation) zu verwenden.
- Der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin verpflichtet sich, die Ergebnisse des mit Stiftungsmitteln geförderten Vorhabens der Öffentlichkeit in geeigneter Form zugänglich zu machen. Auf die Beteiligung der Stiftung ist hinzuweisen.
- Der Antragsteller/die Antragstellerin stimmt zu, dass Bild- und Textmaterial über das Projekt in den verschiedenen Medien der Urbis Foundation veröffentlicht werden können.
- Eine Förderung kann nicht rückwirkend erfolgen.

4. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Der Antragsteller/die Antragstellerin übersendet das ausgefüllte Antragsformular mit einer kurzen Projektbeschreibung, Angaben zur Zielsetzung, Zielgruppe sowie der geplanten Wirkung und einen Kostenplan.

Ein Nachweis der Gemeinnützigkeit und bei Vereinen die Satzung ist beizufügen.

Im Fall der Förderzusage ist die Unterzeichnung der „Einverständniserklärung“ Voraussetzung für die Auszahlung der Fördermittel.

5. Verwendungsnachweis

Ein Sachbericht zum Projekt, gegebenenfalls mit Bildmaterial, und eine Übersicht zur Kostenaufstellung ist innerhalb von zwei Monaten nach Projektende an die Stiftung zu senden.

Der Sachbericht sollte u.a. Angaben zur Zielerreichung, Zielgruppe, öffentlichen Wirkung, Nachhaltigkeit und einen Ausblick beinhalten.